

Akkordeon - Club LU - Niederfeld e. V.

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V.



S A T Z U N G

des

1. Akkordeon - Club LU - Niederfeld e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen: 1. Akkordeon-Club LU-Niederfeld e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein, Stadtteil Niederfeld.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege, Ausbreitung und Veredelung des Akkordeon-, Harmonika- und Melodikspiels.
4. Der Verein ist unpolitisch, die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb seiner Zuständigkeit. Bestrebungen und Bindungen klassen- oder rassentrennender, militaristischer und konfessioneller Art werden vom Verein abgelehnt.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Einrichtung zur Erreichung des Zwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden
- Durchführung von Akkordeonunterricht
- Durchführung öffentlicher Konzerte

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (musizierende Mitglieder, Musikschüler, Vorstandschaft)
- b) fördernden Mitgliedern (passive)
- c) Ehrenmitgliedern

Akkordeon - Club LU - Niederfeld e. V.

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V.



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden (aktiv oder passiv), die für die Interessen des Vereins eintritt, einen guten Leumund hat und durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages die Vereinssatzungen als verbindlich anerkennt. Jugendliche bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Personen, welche sich um den Verein, oder durch das Akkordeon- bzw. Harmonikaspiel besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied sollte bestrebt sein, an Proben und Aufführungen des 1. Akkordeon-Club unentgeltlich und pünktlich teilzunehmen, durch Fleiß Leistungen zu vollbringen und den Anordnungen des musikalischen Leiters (Dirigent) nachzukommen.

Aktive Mitglieder im Alter von 18 – 65 Jahren sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal gezahlt werden. Desgleichen sind Beitragsrückstände zu begleichen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied fortgesetzt Handlungen zuschulden kommen lässt, die gegen die Interessen des Vereins oder dessen Satzungen verstoßen; oder wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, oder mit seinem Beitrag, trotz wiederholter Mahnung, länger als 6 Monate im Rückstand ist. Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich an die Vorstandschaft eingereicht werden.

Das Vereinseigentum muss bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert zurückgegeben werden. Bei mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums haftet der Verursachende bzw. dessen Eltern oder der gesetzliche Vertreter. Dem auszuschließenden Mitglied ist unter Angabe des Grundes, welcher zum Beschluss führte, schriftlich der Ausschluss durch den Vorstand mitzuteilen. Dies geschieht mittels eingeschriebenem Brief. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der gesamten Vorstandschaft.

Akkordeon - Club LU - Niederfeld e. V.

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V.



§ 7

Vereins-Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu entrichten (ausgenommen Ehrenmitglieder).

Die Höhe der Beiträge, sowie evtl. Sonderbeiträge, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sollten im Voraus entrichtet werden.

Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichszahlung pro nicht geleisteter Arbeitsstunde fest. Die Abrechnung der fälligen Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Die Ausgleichszahlung wird spätestens zum 31.03. des Folgejahres fällig.

Die Vorstandschaft wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet. Für neu zuwerbende Akkordeonschüler können bis zu vier beitragsfreie Schnupperwochen angeboten werden.

Die Vorstandschaft wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

§ 8

Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9

Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Vorstandschaft
- c) Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Akkordeon - Club LU - Niederfeld e. V.

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V.



- Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden.
- Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
- Die erweiterte Vorstandschaft besteht zusätzlich aus dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter sowie aus den jeweils gewählten Beisitzern.

§ 10

Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

Die Rechte und Pflichten der Vorstandschaft regeln sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind (ggf. § 13, Abs. 2-4).

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Wählbarkeit der Vorstandschaft

In die Vorstandschaft kann gewählt werden, wer dem Verein angehört und das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung hierzu muss mindestens 2 Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte zur Tagesordnung:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Neuwahl der Vorstandschaft
- e) Wünsche, Anträge und Verschiedenes

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Akkordeon - Club LU - Niederfeld e. V.

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V.



Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Vorstandschaft oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen sind.

Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Mitgliederversammlung auch virtuell und unter Einbeziehung elektronischer Medien durchgeführt werden. Die Mitglieder können ihre Stimmen in diesem Fall auch im Wege der elektronischen Kommunikation sowie postalisch vor der Durchführung der Mitgliederversammlung abgeben.

Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung trifft der Vorstand.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

Sollte diese Anzahl der Mitglieder nicht erreicht werden, so muss die Versammlung auf einen anderen Termin verlegt werden.

In der Einladung zu der neu festgelegten Mitgliederversammlung ist auf folgende Satzungsbestimmung hinzuweisen:

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Die Beschlussfassung in Präsenzveranstaltungen erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen die aufgrund gesetzlicher Vorgaben, Forderungen des Registergerichts oder des Finanzamtes aus steuerrechtlicher Sicht notwendig werden, auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durchzuführen. Über diese Änderungen ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ludwigshafen, die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Pflege des Akkordeonspiels verwenden soll.

Akkordeon - Club LU - Niederfeld e. V.

Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V.



Diese Satzungen wurden am 17. November 1974 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein (Aktenzeichen VR 1426 Lu) in Kraft.

In der Mitgliederversammlung am 18. Januar 1985 wurden § 8 und § 14 w. o. geändert; § 9 wurde ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 12. November 2010 wurde § 8 ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 6. März 2015 wurden § 4 und § 14 geändert.

In der Mitgliederversammlung am 11. März 2016 wurden § 1 bis § 3, § 5, § 7 bis § 14 geändert / ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 19. März 2021 wurden § 7 und §11 bis §13 geändert / ergänzt.